

Finanzreglement Gemeindeverband ARA Thunersee

Inhaltsverzeichnis

	<i>1. Allgemeine Bestimmungen</i>
1	1.1 Übergeordnetes Recht
2	1.2 Finanzrechtliche Zuständigkeiten
	1.3 Haushaltsführung
3	Rechnungsmodell
4	Mehrwertsteuer
5	Kreditarten
6	Dienstleistungen gegenüber Dritten
7	Verzugszins
8	1.4 Information der Gemeinden
	1.5 Internes Kontrollsystem
9	Unterschriften
10	Visum
11	Controlling
12	Resultateprüfungskommission
13	1.6 Entschädigungen und Sitzungsgelder
	<i>2. Mittelbeschaffung</i>
	2.1 Finanzierungsart der ARA
14	Mittelbeschaffung
15	Laufende Rechnung
16	Investitionsrechnung
17	Werterhaltungsfinanzierung
18	Investitionsplan
	2.2 Anschluss und Einkauf
19	Anschluss von neuen Verbandsgemeinden
20	Verträge
21	Einkauf
	2.3 Beiträge der Verbandsgemeinden
22	Grundzüge der Kostenverteiler
23	Pflichtabwassermenge (Investitionskostenverteiler)
24	Trockenwettermessung (Betriebskostenverteiler)
25	Taxationsverfahren
	<i>3. Leistungsbezogene Verbandsführung LVF</i>
26	Auftrag LVF
27	Leistungs- und Wirkungsmessung
	<i>4. Schluss- und Übergangsbestimmungen</i>
28	Inkrafttreten

Finanzreglement Gemeindeverband ARA Thunersee

Grundlage Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes ARA Thunersee erlässt, gestützt auf Art. 28 lit. d und Art. 39 des Organisationsreglementes vom 21.10.1998, folgende Bestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Übergeordnetes Recht

Kantonale Vorschriften **Art. 1** ¹ Dieses Reglement stützt sich auf das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998 und die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.

² Wo im Ermessensspielraum des Verbandes andere Bestimmungen festgelegt werden, gelten diese subsidiär.

1.2 Finanzrechtliche Zuständigkeiten

Finanzrechtliche Zuständigkeiten **Art. 2** ¹ Die finanzrechtlichen Zuständigkeiten richten sich nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes vom 21.10.1998.

² Die Abgrenzungen des Vorstandes gegenüber anderen Verbandsorganen sind in der Verwaltungsverordnung geregelt.

1.3 Haushaltsführung

Rechnungsmodell **Art. 3** ¹ Die ARA führt ihre Jahresrechnung nach den Vorschriften des Kantons (NRM).

² Daneben führt sie eine Betriebskostenrechnung.

Mehrwertsteuer **Art. 4** ¹ Ausgaben werden ohne Mehrwertsteuer beschlossen.

² Die Mehrwertsteuer ist in den Einnahmetarifen nicht enthalten und wird zusätzlich erhoben.

³ Die Mehrwertsteuer wird nach vereinbartem Entgelt abgerechnet.

Kreditarten **Art. 5** ¹ Es sind folgende Kreditarten möglich:

- a Verpflichtungskredit;
- b Voranschlagskredit;
- c Nachkredit.

Dienstleistungen gegenüber Dritten **Art. 6** ¹ Dienstleistungen gegenüber Dritten erfolgen zum Vollkostentarif gemäss Betriebskostenrechnung.

² Die Verbandsorgane können aus besonderen Gründen im Rahmen ihrer Ausgabenzuständigkeit davon abweichen.

Verzugszins **Art. 7** ¹ Die Zahlungsfrist für fällige Rechnungen beträgt 30 Tage.

² Nach dieser Frist tritt der Schuldner für unbeglichene Rechnungen ohne weitere Vorkehren in Verzug und schuldet einen Verzugszins ab Rechnungstellung.

³ Der Zins entspricht dem Verzugszins, welcher gemäss kantonaler Praxis im Steuerrecht angewandt wird.

1.4 Information der Gemeinden

Information

Art. 8 ¹ Die ARA informiert die Gemeinden regelmässig über
a den Investitionsplan;
b das Investitionsbudget;
c den Stand der Abwassermessungen;
d den Kostenverteiler;
e den Stand der Gemeindepkonten;
f die Wiederbeschaffungswerte und Werterhaltungstranchen;
g den Zeitwert der Anlage.

² Sie informiert Gemeinden und Bevölkerung im weiteren über alle Vorkommnisse, welche für diese von Bedeutung sind.

1.5 Internes Kontrollsystem

Unterschriften

Art. 9 ¹ Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung durch Verordnung.

² Für finanzielle Transaktionen ab Fr. 5'000.— ist die Kollektiv-Unterschrift zu zweit erforderlich.

Visum

Art. 10 Der Vorstand bezeichnet die für das Visieren der Rechnungen zuständigen Personen.

Controlling

Art. 11 Der Vorstand sorgt mit einem regelmässigen Controlling dafür, dass die gesteckten Ziele erreicht werden.

Resultateprüfungs-
kommission

Art. 12 Die Aufgaben der Resultateprüfungskommission sind in einem separaten Reglement festgehalten.

1.6 Entschädigungen und Sitzungsgelder

Entschädigungen
und Sitzungsgelder

Art. 13 ¹ Für Sitzungen, Tagungen usw. wird den Behördemitgliedern ein Entgelt ausgerichtet, welches der Dauer der Beanspruchung angemessenen Rechnung trägt.

² Das Entgelt kann sich zusammensetzen aus
a einer Entschädigung;
b einem Sitzungsgeld;
c einer Spesenentschädigung.

³ Die Ansätze der Entschädigungen und Sitzungsgelder werden durch die Delegiertenversammlung im Rahmen des Budgets festgelegt.

⁴ Die Spesenentschädigung regelt der Vorstand.

2. Mittelbeschaffung

2.1 Finanzierungsart der ARA

Mittelbeschaffung

Art. 14 ¹ Die ARA finanziert den Aufwand der Laufenden Rechnung sowie die Ausgaben der Investitionsrechnung mit

- a Beiträgen der Gemeinden und Verbandspartner (Nettobeiträge);
- b Subventionen;
- c Erwirtschafteten Erträgen;
- d Einkaufssummen neuer Gemeinden und Partner;
- e Bank- und anderen Darlehen (Liquiditätsbeschaffung).

² Soweit die Aufwendungen nicht durch andere Mittel finanziert werden, sind sie durch die Nettobeiträge sichergestellt.

Laufende Rechnung

Art. 15 ¹ In der Laufenden Rechnung sind alle Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit diese nicht in der Investitionsrechnung gemäss Artikel 16 enthalten sind. Sie umfassen im Wesentlichen:

- a den laufenden Betrieb;
- b die regelmässige Pflege (Wartung und Unterhalt);
- c die verursachergerechte Frachtabgabe.

² Die Nettobeiträge werden den Verbandsgemeinden und -partnern aufgrund von Budget und Betriebskostenverteiler quartalsweise in Rechnung gestellt. Die Abrechnung über das Vorjahr erfolgt mit der 3. Rate.

Investitionsrechnung

Art. 16 ¹⁾ ¹ In der Investitionsrechnung sind Ausgaben und Einnahmen enthalten für neue Projekte und Arbeiten, welche den Sachwert der Anlage wesentlich steigern.

² Der Verband macht die Subventionen von Bund und Kanton im Namen der Verbandsgemeinden geltend und schreibt sie jedem Berechtigten aufgrund seines individuellen Subventionssatzes gut. Über den Subventionssatz von Dritten, welche nicht im jeweiligen Subventionsentscheid aufgeführt sind, entscheidet der Vorstand.

³ Die jährlichen Bruttoinvestitionen werden den Verbandsgemeinden und -partnern nach dem Projektkostenverteiler belastet. Das Inkasso der verbleibenden Nettokosten erfolgt je nach Bedarf.

Werterhaltungs-
finanzierung

Art. 17 ¹ Die zur Werterhaltung vorgeschriebene Spezialfinanzierung wird durch die Gemeinden geführt. Die ARA fordert nur die Nettoinvestitionskosten ein.

² Die zur Berechnung der jährlichen Werterhaltungstranche notwendigen Unterlagen (Anlagebuchhaltung) werden alle 5 Jahre, zusammen mit dem Investitionskostenverteiler (Pflichtabwassermenge) nachgeführt.

³ Der Vorstand genehmigt die Planung und teilt den Gemeinden die durch sie bereitzustellenden Einlagen in die Spezialfinanzierung aufgrund ihrer Pflichtabwassermenge mit.

⁴ Gleichzeitig stellt die ARA mit den Projekten der Investitionsplanung sicher, dass der Zeitwert der Anlage in angemessenem Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert erhalten bleibt.

¹⁾ Fassung vom 21. Mai 2003

Investitionsplan

Art. 18 ¹ Der Vorstand unterbreitet der Delegiertenversammlung jährlich einen rollenden Investitionsplan über die Dauer von mindestens 5 Jahren zur Genehmigung.

² Der Investitionsplan umfasst:

- a Die Ausgaben, aufgeteilt in Projekte (+/- 10%), Vorprojekte (+/- 20 %) und Absichtserklärungen (geschätzt);
- b Die Subventionen und übrigen Einnahmen;
- c Die Nettokosten der Gemeinden und Verbandspartner.

³ Investitionen ab 250'000 Franken dürfen nur ausgelöst werden, wenn sie im genehmigten Investitionsplan enthalten sind.

2.2 Anschluss und Einkauf

Anschluss von neuen
Verbandsgemeinden

Art. 19 ¹⁾ ¹ Die neue Gemeinde stellt der ARA ein Anschlussgesuch. Sie kann dieses während der Dauer der Verhandlungen jederzeit zurückziehen.

² Der Vorstand prüft, ob die Voraussetzungen für einen Beitritt gegeben sind, berechnet Einkaufsgrösse (Pflichtabwassermenge), Einkaufssumme und Stimmenzahl des neuen Mitgliedes und legt die Zahlungsmodalitäten im Zusammenhang mit dem Einkauf sowie die Voraussetzungen für die Messeinrichtungen fest.

³ Die Delegiertenversammlung entscheidet über das Beitrittsgesuch und die durch den Vorstand festgelegten Bedingungen und passt gleichzeitig den Anhang I des Organisationsreglementes an.

Verträge

Art. 20 Neue Verträge mit Dritten gemäss Art. 4 OgR dürfen nicht gegen den Willen der jeweiligen Standortgemeinde abgeschlossen werden.

Einkauf

Art. 21 ¹ Die Einkaufssumme entspricht dem Anteil am Zeitwert der Anlage. Grundlage ist der Anteil des neuen Mitgliedes am Wiederbeschaffungswert minus die bereits konsumierte Lebenserwartung gemäss Anlagebuchhaltung.

² An die Einkaufssumme werden folgende Beiträge angerechnet:

- a Erstmaliger ARA-Anschluss:
Die im Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Bundes- und Kantons- subventionen auf der gesamten Einkaufssumme.
- b Anschluss anstelle einer Ersatzmassnahme:
Die im Zeitpunkt des Anschlusses gültigen Bundes- und Kantons- subventionen auf dem Anteil, welcher den bisherigen Anlagestandard übersteigt.

³ Bedingt die zusätzliche Erschliessung für ein neues Mitglied Mehrkosten, welche die Anlagekosten einer Einzellösung übersteigen, so kann die Einkaufssumme angemessen reduziert werden.

¹⁾ Fassung vom 21. Mai 2003

2.3 Beiträge der Verbandsgemeinden

Grundzüge der
Kostenverteiler

Art. 22 ¹ Der Vorstand erstellt für Investitions- und Betriebskosten je einen separaten Kostenverteiler.

² Für die Investitionskosten ist die theoretische, gewichtete Abwassermenge (Pflichtabwassermenge) massgebend.

³ Die Betriebskosten werden nach den Resultaten der Trockenwettermessungen verteilt.

Pflichtabwassermenge
(Investitionsrechnung)

Art. 23 ¹ Die Pflichtabwassermenge der Gemeinden wird alle 5 Jahre aufgrund folgender Grössen neu festgelegt:

- a Kantonale Bevölkerungsstatistik;
- b Eidg. Arbeitsplatzzählung des Bundesamtes für Statistik;
- c Eidg. Gastbettenzählung des Bundesamtes für Statistik.

² Nicht anschliessbare Einwohner bzw. Einwohnergleichwerte sind durch die Gemeinden zu bezeichnen und mit geeigneten Unterlagen zu dokumentieren. Sie werden für die Berechnung der Pflichtabwassermenge nicht berücksichtigt.

³ Arbeitsplätze werden nach anerkannten Normen gewichtet und in Einwohnergleichwerte umgerechnet. Für Gastbetten gilt eine Belegung von 80 %.

⁴ Der Vorstand regelt die notwendigen Einzelheiten, insbesondere die Berechnung der Pflichtabwassermenge von industriellen Verbandspartnern.

Trockenwettermessungen
(Laufende Rechnung)

Art. 24 ¹ Für die Verteilung der Betriebskosten führt der Betrieb Trockenwettermessungen von mehreren Tagen Dauer durch. Die erste Messung erfolgt frühestens 24 Stunden nach einem Regenfall.

² Die verschiedenen Messperioden sollen den saisonalen Gegebenheiten Rechnung tragen. Es sind vier Messperioden vorgesehen.

³ Der Mittelwert aus 3 aufeinanderfolgenden Jahren bildet den Kostenverteiler für das übernächste Jahr.

⁴ Bei besonderen Verhältnissen (z.B. ungemessene Teilgebiete, defekte Messstellen usw.) legt der Vorstand eine Pauschaltaxation fest.

Taxationsverfahren

Art. 25 ¹ Der Betrieb erhebt die Daten und berechnet die Kostenverteiler.

² Der Vorstand setzt die provisorische Taxation fest, eröffnet diese den Gemeinden und Verbandspartnern und gibt ihnen die Gelegenheit, Einsprache zu erheben.

³ Der Betrieb führt wo nötig Einigungsverhandlungen durch und stellt dem Vorstand Antrag. Dieser entscheidet endgültig und eröffnet den definitiven Kostenverteiler.

3. Leistungsbezogene Verbandsführung LVF

Auftrag LVF

Art. 26 ¹ Der Vorstand leitet den Betrieb durch eine NPM-orientierte Leistungsbezogene Verbandsführung (LVF).

² Die Delegiertenversammlung bezeichnet die Produktgruppen und legt ihre minimalen Anforderungen fest; Der Vorstand erteilt dem Betrieb einen entsprechenden Leistungsauftrag.

Leistungs- und Wirkungsmessung

Art. 27 ¹ Der Vorstand stellt mittels Controlling sicher, dass der Leistungsauftrag eingehalten wird.

² Er orientiert die Delegiertenversammlung über die Ergebnisse von Leistung und Wirkung.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 28 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die a. o. Delegiertenversammlung auf den 15. März 2000 in Kraft.

² Die Trennung des Kostenverteilers (Art. 22) für Investitions- und Betriebskosten wird mit der Jahresrechnung 2001 in Kraft gesetzt.

³ Die Pflichtabwassermenge für die Gemeinden (Art. 23) wird frühestens auf die Jahresrechnung 2002 neu festgelegt.

⁴ Die Änderungen der Artikel 16 und 19 treten mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung auf den 01. Oktober 2003 in Kraft.